

Vorlagen-Nr. **597/2023**

Öffentlich	597/2023
nichtöffentlich	

Antragsteller: Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW

Wilhelmshaven, 29.09.2023

Antrag Gruppe WIN@WBV, Berner, FDP, FW: Gewährung eines Darlehens an das Klinikum Wilhelmshaven zur Fortführung des Klinikneubaus

Beratungsfolge	Sitzungstag
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	09.10.2023 (18.12.2023)
Verwaltungsausschuss	09.10.2023 (18.12.2023)
Rat	11.10.2023 (20.12.2023)

Der Rat beschließt,
dem Klinikum Wilhelmshaven wird vom Eigenbetrieb RNK ein Darlehen in Höhe von 35,4 Mio. € für die Fortführung des Klinikneubaus gewährt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung notwendigen, insbesondere haushaltsrechtlichen Schritte einzuleiten.

Begründung

Aufgrund der Sperrung des Baudarlehens durch die DKB musste der Neubau des Klinikums gestoppt werden. Dadurch entstehen weiterhin monatliche Kosten in Höhe von ca. 25.000 € zur Sicherung der Baugrube.

Die derzeitigen Liquiditätsprobleme entstehen im Wesentlichen durch den Neubau, während der operative Klinikbetrieb nahezu kostendeckend arbeitet. Es wird daher beantragt, das bereits im Grundsatzbeschluss vom 21.06.2017, Vorlage 180/2017 unter Nr. 3 des Beschlusses genehmigte Darlehen zu gewähren. Im Beschluss von 2017 heißt es

hierzu unter 3.

„Darüber hinausgehende Finanzierungsanteile (gemeint sind die 99 Mio. € des Landes) werden im städtischen Haushalt veranschlagt und über Gesellschafterdarlehen an die KW gGmbH weitergeleitet. Hierfür erforderliche Darlehensverträge zwischen der Stadt und der KW gGmbH sind vom Rat zu genehmigen. Das gesamte Investitionsvolumen wird im Wirtschaftsplan 2018 der KW gGmbH veranschlagt“.

Zur Abdeckung der bisherigen Baukosten und des als nächstes anstehenden Bauabschnittes, dem Rohbau und der Baukostenerhöhung von 5.4 Mio.€ sollen vorerst 35,4 Mio. € ausgezahlt werden. Hierdurch erhält das Klinikum ausreichende Liquidität, um den Neubau fortzuführen, wodurch Zeit und Geld gespart wird.

*Die Stadt hat bisher die Zahlung weiterer Mittel für den Neubau abgelehnt, da sie davon ausging, dies könne eine Beihilfe nach Artikel 107 AEUV darstellen und somit ein neuer PIT aufgestellt werden müssen. Staatliche Förderungen für Unternehmen stellen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV nur dann eine Beihilfe dar, wenn sie „den Handel **zwischen** Mitgliedstaaten beeinträchtigen“ Dies trifft jedoch nicht zu.*

Die Kommission hat in der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ Fallgestaltungen aufgelistet, in denen die Kommission angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen. Ein Beispiel solcher Fälle ist:

„Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften.

Siehe z. B. die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission über die staatlichen Beihilfen N 543/2001 — Irland — Staatliche Abschreibung für Krankenhäuser (ABl. C 154 vom 28.6.2002, S. 4), SA.34576 — Portugal — Station für langfristige Betreuung Jean Piaget/Nord-Osten (ABl. C 73 vom 13.3.2013, S. 1), SA.37432 — Tschechische Republik — Finanzierung öffentlicher Krankenhäuser in der Region Hradec Králové (ABl. C 203 vom 19.6.2015, S. 2), SA.37904 — Deutschland — Mutmaßliche staatliche Beihilfe an ein Ärztehaus in Durmersheim (ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 2) und SA.38035 — Deutschland — Mutmaßliche Beihilfe für eine Reha-Fachklinik für Orthopädie „und Unfallchirurgie (ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 3).“

Der hier beantragten weiteren Finanzierung des Neubaus stehen mithin keine beihilferechtlichen Hindernisse im Wege.

Die Darlehenshöhe ergibt sich aus der Baukostensteigerung in Höhe von 5.4 Mio € gem. Schreiben von Ra. Mulansky vom 28.09.23, sowie den voraussichtlichen Kosten des Rohbaus in Höhe von 30 Mio €, die als nächster Bauabschnitt auszuschreiben sind. Damit ist der Neubau mittelfristig finanziert.